

* **(Dispensation von den Weiheinterstitien.)** Können Ordensobere ihre Untergebenen davon dispensieren? Can. 978 spricht nur von der Dispensvollmacht des Bischofs. Da can. 964 priesterlichen benedizierten Regularäbten die Ermächtigung gewährt, ihren Untergebenen, welche die einfache Profeß abgelegt haben, Tonsur und niedere Weihen zu erteilen, so wird man ihnen eine Dispensvollmacht hinsichtlich der Interstitien für diese Grade zuerkennen müssen. Anders steht es bezüglich der höheren Weihen. Hier kommt nur der Bischof als Spender der Weihe in Betracht, daher steht auch ihm eine etwaige Dispensation zu (can. 978, § 2, nach Anführung der Zwischenräume: nisi necessitas aut utilitas ecclesiae iudicio episcopi aliud exposcat). Von dieser Bestimmung können nur Privilegien eine Ausnahme machen. Tatsächlich beruft Prümmer, Manuale jur. can.⁶ 408 sich auf die Konstitution Leos XII. „Plura inter“ vom 11. Juli 1826, wonach Regularobere sich der gleichen Vollmacht erfreuten. Die von Gasparri herausgegebenen „Fontes“ bringen zwar diese Konstitution nicht. Doch ist deshalb noch nicht ein Widerruf anzunehmen. Vielmehr ist can. 4 heranzuziehen. Danach bestehen apostolische Privilegien, die physischen oder juristischen Personen bisher verliehen worden sind, auch nach dem Kodex weiter, si in usu adhuc sunt nec revocata. Da ein Widerruf nicht bekannt ist, so kommt es darauf an, ob diese Vollmacht von den betreffenden Oberen noch praktiziert wurde.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

* **(Unaufrichtiger Beamteneid.)** Aus Österreich kommt folgende Anfrage: So mancher Beamte hat den Eid, den der Staat in letzter Zeit von den Angestellten verlangt hat, zwar geleistet, aber mehr zum Schein, ohne eigentlichen Eideswillen, d. h. ohne ernstlich schwören zu wollen. Was ist von einem solchen geheuchelten Eide zu sagen?

Antwort: Vom Moralstandpunkte ist zu unterscheiden, wie der Beamte den Eid geleistet hat. Es bestehen drei Möglichkeiten: 1. sine intentione interna iurandi; 2. cum intentione iurandi, sed non implendi obligationem fidelitatis; 3. etiam cum hac intentione, postea tamen immutata.

Im *ersten* Falle war die Absicht, nicht zu schwören, objektiv schwer sündhaft, da die rechtmäßige Gewalt unter den vorliegenden Umständen berechtigt war, die Ablegung des Treueides zu verlangen. Die Staatsgewalt war auch berechtigt, die intentio interna zu verlangen, da mit dem Recht, den Eid zu verlangen, auch das Recht gegeben war, jene Intention zu verlangen, ohne welche der Eid innerlich nicht gültig ist.